

SATZUNGEN
der
Internationalen Stiftung Mozarteum (ISM)
in Salzburg
Schwarzstraße 26
(Fassung vom März 2016)

Die in diesem Text verwendete **männliche Form gilt** für Personen beiderlei Geschlechts

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Internationale Stiftung Mozarteum, in weiterer Folge auch kurz ISM genannt, und hat seinen Sitz in Mozarts Geburtsstadt Salzburg.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Forschung um das Wissen über die Persönlichkeit und das Schaffen von Wolfgang Amadeus Mozart auf einer möglichst breiten und wissenschaftlich fundierten Basis zugänglich zu machen und zu vertiefen, die Pflege und Förderung der Mozart'schen Tonkunst und darüber hinaus der Tonkunst im Allgemeinen, sowie das Gedenken an Mozart und seine Familie nachdrücklich zu pflegen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO; er ist daher nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Der Vereinszweck soll durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
3. Als ideelle Mittel dienen vor allem:
 - a) möglichst vollständige Sammlung von originalen Mozartiana und Dokumenten der Mozart-Pflege;
 - b) Förderung der und Befassung mit der Mozart-Forschung, der Mozart-Dokumentation und Mozart-Edition;
 - c) würdige Erhaltung aller Mozart-Erinnerungsstätten, im Besonderen von Mozarts Geburtshaus mit dem Mozart-Museum, Mozarts Wohnhaus am Makartplatz und des Zauberflöten-Häuschens im Bastionsgarten des Mozarteums;
 - d) die Zusammenarbeit mit der Universität Mozarteum Salzburg in Salzburg;
 - e) die künstlerische Aufführung von Werken der Tonkunst und die Veranstaltung von Musikfesten;
 - f) die Zusammenarbeit mit Mozart-Gesellschaften und -Vereinen und anderen in- und ausländischen Einrichtungen mit ähnlichen Zielsetzungen;
 - g) alle sonstigen Aktivitäten zur Förderung des in Abs. 1 genannten Vereinszweckes und Vertiefung des Wissens um Mozart, sein Leben und Schaffen.
4. Als materielle Mittel dienen vor allem:
 - a) Stifter-, Förderer- und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Spenden, letztwillige und sonstige Zuwendungen und Sponsorenbeiträge;
 - c) Beiträge der Mozart-Gemeinden des In- und Auslandes und ähnlicher Einrichtungen;
 - d) Erträge aus dem unbeweglichen und beweglichen Vermögen der Stiftung und der mit dem Betrieb der Stiftung zusammenhängenden und hierfür notwendigen Nebenbetriebe aller Art;

- e) Führung eines Künstlerischen Betriebsbüros und eines Kartenbüros;
- f) Erträge aus der künstlerischen Aufführung von Werken der Tonkunst und Veranstaltung von Musikfesten;
- g) Erträge aus dem Vertrieb von Büchern, Kalendern, Noten, Bild- und Tonträgern und anderen Artikeln, die auf Mozart und seine Familie hinweisen oder auf sein Wirken Bezug haben;
- h) Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften, sofern dies zur Aufbringung von Mitteln zur Erfüllung des vorbezeichneten Zwecks sinnvoll und/oder notwendig ist;
- i) Erträge aus Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die ISM beteiligt ist und die mit deren Zielsetzungen übereinstimmen.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereines sind:

1. Ordentliche Mitglieder; als solche können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die bereit sind, den vom Mozart-Tag jährlich festzusetzenden Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Außerordentliche Mitglieder:
 - a) Stifter - als solche können Personen und Körperschaften aufgenommen werden, die einen einmaligen vom Mozart-Tag jährlich festzusetzenden Stifterbeitrag leisten.
 - b) Förderer - als solche können Personen und Körperschaften aufgenommen werden, die einen, vom Mozart-Tag jährlich festzusetzenden Förderbeitrag leisten;
 - c) Ehrenmitglieder - als solche können Personen ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um die Internationale Stiftung Mozarteum erworben haben;
 - d) Mitglieder der Akademie für Mozart-Forschung;
 - e) Die Mitglieder des Beirates gem. § 18.
 - f) Die von der Internationalen Stiftung Mozarteum anerkannten Mozart-Gemeinden und Gesellschaften des In- und Auslandes.

Die Mitglieder des Vereines Internationale Stiftung Mozarteum dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der ISM erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein Internationale Stiftung Mozarteum und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines Internationale Stiftung Mozarteum dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Einlagen zum Zeitpunkt ihrer Leistung zu berechnen ist. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines Internationale Stiftung Mozarteum fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben:
 - a) Sitz und Stimme beim Mozart-Tag;

- b) das Wahlrecht und Wählbarkeit, mit der Beschränkung, dass die Wählbarkeit nur natürlichen und volljährigen Personen zukommt;
 - c) das Recht, das Mozarteum-Gebäude, die Mozartmuseen, Mozarts Geburtshaus und das Mozart-Wohnhaus gegen Vorweis der Mitgliedskarte während der Besuchszeiten unentgeltlich zu besuchen;
 - d) das Recht, die vom Kuratorium eingeräumten sonstigen Begünstigungen zu beanspruchen;
 - e) die Pflicht, alle auf den Vereinszweck abzielenden Bestrebungen der Internationalen Stiftung Mozarteum zu fördern und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.
2. Außerordentliche Mitglieder haben:
- a) Sitz und Stimme beim Mozart-Tag;
 - b) das Wahlrecht und die Wählbarkeit mit der Beschränkung, dass die Wählbarkeit nur natürlichen, volljährigen Personen zukommt;
 - c) das Recht, das Mozarteum-Gebäude, die Mozartmuseen, Mozarts Geburtshaus und das Mozart-Wohnhaus gegen Vorweis der Mitgliedskarte während der Besuchszeiten unentgeltlich zu besuchen;
 - d) das Recht, die vom Kuratorium eingeräumten sonstigen Begünstigungen, insbesondere das Vorkaufsrecht zu den Veranstaltungen der Internationalen Stiftung Mozarteum, innerhalb der vom Kuratorium festzusetzenden Frist zu beanspruchen;
 - e) Stifter haben das Recht, namentlich auf der Ehrentafel des Mozarteums angeführt zu werden.

§ 5 Aufnahme der Mitglieder

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder:
Die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt nach vorhergegangener Anmeldung durch Beschluss des Kuratoriums oder eines vom Kuratorium dazu bestimmten Ausschusses. Sie wird nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrages, bei Stiftern und Förderern nach Bezahlung der Stifter- bzw. Fördererbeiträge, durch Ausfertigung der Mitgliedskarte vollzogen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Ehrenmitglieder:
Die Ernennung zum Ehrenmitglied der Internationalen Stiftung Mozarteum erfolgt über Vorschlag des Kuratoriums durch den Mozart-Tag.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Ableben des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
2. durch Erklärung des Austrittes;
3. durch Ausschluss, den das Kuratorium aussprechen kann, wenn dies im Interesse des Ansehens oder der Tätigkeit der Internationalen Stiftung Mozarteum geboten erscheint.

§ 7 Organe des Vereins

1. Mozart-Tag (Mitgliederversammlung)
2. Kuratorium
3. Präsidium (Leitungsorgan)
4. Rechnungsprüfer
5. Schiedsgericht

§ 8 Der Mozart-Tag

1. Der Mozart-Tag tritt jährlich einmal zusammen.
2. Ein außerordentlicher Mozart-Tag kann über Beschluss des Kuratoriums jederzeit einberufen werden; er ist einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangt.
3. Die Einberufung des Mozart-Tages hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch den Vorsitzenden des Kuratoriums unter Bekanntgabe des Ortes, Zeitpunktes und der Tagesordnung des Mozart-Tages durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Kuratoriums und des Präsidenten an alle Mitglieder zu erfolgen. Mit Zustimmung des Mitgliedes kann die Einladung auch auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen.
4. Anträge aus dem Kreise der Mitglieder im Sinne des § 3 auf Behandlung bestimmter Fragen am Mozart-Tag müssen spätestens drei Wochen vor Abhaltung des Mozart-Tages schriftlich im Sekretariat der Internationalen Stiftung Mozarteum eingelangt sein.

§ 9 Dem Mozart-Tag sind vorbehalten

1. Ernennung von Ehrenmitgliedern der Internationalen Stiftung Mozarteum.
2. Wahl und Abberufung von maximal 25 aus den Vereinsmitgliedern zu wählenden Mitgliedern des Kuratoriums, beinhaltend auch die Wahl kooptierter zu ordentlichen Kuratoriumsmitgliedern.
3. Zuerkennung von Ehrenzeichen der Internationalen Stiftung Mozarteum.

4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
5. Bestimmung des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfer) und Wahl der Rechnungsprüfer zur Überprüfung der Finanz- und Vermögensverwaltung des Vereines.
6. Kenntnisnahme des Berichtes des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) und/oder Rechnungsprüfer über den jeweiligen Jahresabschluss.
7. Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums, des Kuratoriums oder einzelner Mitglieder der ISM.
8. Änderung der Vereinssatzungen.
9. Die Aberkennung von Ehrungen aus schwerwiegenden Gründen.
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 10 Mozart-Tag: Vorsitz und Beschlussfassung

1. Den Vorsitz beim Mozart-Tag führt der Vorsitzende des Kuratoriums, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter (siehe dazu auch § 21 Abs. 1). Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort und lässt über Anträge abstimmen.
2. Der Mozart-Tag ist nach ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Für Beschlüsse genügt – so in den Satzungen nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist – die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Für die Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums und des Präsidiums, die Aberkennung von Ehrungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ist der Mozart-Tag wegen zu geringer Anwesenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, ist eine neuerliche Einberufung des Mozart-Tages mit Hinweis auf den Antrag auf Auflösung des Vereins erforderlich. Dieser neuerlich einberufene Mozart-Tag ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Das Kuratorium

1. Dem Kuratorium gehören die vom Mozart-Tag gewählten Personen an. Deren Anzahl darf 25 nicht übersteigen.
2. Weiters gehören dem Kuratorium qua Amt – vorbehaltlich ihrer Zustimmung – an:
 - der Landeshauptmann des Bundeslandes Salzburg
 - der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg

- der Rektor der „Universität Mozarteum Salzburg“

3. Sofern die Zahl der vom Mozart-Tag gewählten Kuratoriumsmitglieder 25 nicht erreicht, kann das Kuratorium nach Bedarf weitere Personen kooptieren. Die Zahl der gleichzeitig kooptierten Mitglieder darf 5 nicht überschreiten.
4. Ein Mitglied des Kuratoriums kann seine Funktion jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums, im Verhinderungsfall gegenüber einem seiner Stellvertreter, zurücklegen. Fällt mit Rücktritt eines Kuratoriumsmitgliedes die Zahl der Kuratoriumsmitglieder auf unter sieben, so hat das Kuratorium binnen acht Wochen ab Rücktrittserklärung bis zur Wahl am darauffolgenden Mozart-Tag ein Ersatzmitglied zu kooptieren.
5. Die Funktionsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre, beginnend mit der Wahl durch den Mozart-Tag. Erfolgt während dieser dreijährigen Periode eine Ergänzungswahl von Kuratoriumsmitgliedern, so endet deren Funktionsdauer auch mit Ende dieser Periode.
6. Der Mozart-Tag kann mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder ein Mitglied des Kuratoriums während seiner Funktionsdauer nur aus wichtigem Grund abberufen.

§ 12 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht und berät das Präsidium. Das Kuratorium erhält in seinen Sitzungen Berichte des Präsidiums und des kaufmännischen Geschäftsführers sowie im Bedarfsfall der Bereichsleiter für die gem. § 15 Abs. 4 übertragenen Aufgabenbereiche.
2. Der Vorsitzende des Kuratoriums, im Verhinderungsfalle auch seine Stellvertreter, sind jederzeit berechtigt, vom Präsidium Auskunft über die strategische Ausrichtung der Internationalen Stiftung Mozarteum und die laufenden Geschäfte zu verlangen.
3. Alle Mitglieder des Kuratoriums haben das Recht, an den Kuratoriumssitzungen mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen. Wenn persönliche Angelegenheiten zur Verhandlung anstehen, sind die damit direkt in Verbindung stehenden Kuratoriumsmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen.
4. Die Teilnahme an Präsidiumssitzungen ist ausschließlich dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder/und einem seiner Stellvertreter, nur beratend, nicht jedoch beschließend, vorbehalten.
5. Kooptierte Mitglieder sind berechtigt mit beratender, jedoch nicht mit beschließender Stimme, an den Kuratoriumssitzungen teilzunehmen. Die Wahl des kooptierten zum ordentlichen Kuratoriumsmitglied erfolgt am nächstfolgenden Mozart-Tag.
6. Das Kuratorium wählt aus seinem Kreis jeweils auf die Dauer von drei Jahren:
 - den Vorsitzenden des Kuratoriums,
 - seine bis zu zwei Stellvertreter,
 - den Schriftführer.

Das Kuratorium wählt weiters aus seinem Kreis, auch auf die Dauer von drei Jahren:

- den Präsidenten,

sowie auf Vorschlag des Präsidenten,

- seine bis zu zwei Stellvertreter und

- bis zu drei weitere Mitglieder,

welche zusammen das maximal sechsköpfige Präsidium bilden.

7. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Während laufender Funktionsdauer kann das Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder ein Mitglied des Präsidiums nur aus wichtigem Grund abberufen. Die Abberufung hat grundsätzlich dessen Ausscheiden aus dem Kuratorium zur Folge. Das Kuratorium bringt eine solche Abberufung dem nächstfolgenden Mozart-Tag zur Kenntnis.
9. Fällt mit Rücktritt oder der Abberufung eines Präsidiumsmitgliedes die Zahl der Präsidiumsmitglieder auf unter drei, so hat das Kuratorium binnen acht Wochen ab Rücktrittserklärung ein Ersatzmitglied zu wählen.
10. Dem Vorsitzenden des Kuratoriums, im Verhinderungsfall seinen Stellvertretern, steht volle Bucheinsicht und Einsicht in alle Geschäftspapiere zu.
11. Das Kuratorium kann dem Präsidium die Beiziehung einer fachkundigen Unterstützung durch Einzelpersonen und/oder fachbezogene Einrichtungen und/oder eines Beirats (vgl. § 18) vorschlagen. Über die Beiziehung beschließt das Präsidium.
12. Das Kuratorium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Kuratoriums steht jedoch Ersatz aller Auslagen zu, die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen. Außerordentliche Leistungen (z.B.: Verträge, Gutachten u.ä.) einzelner Mitglieder des Kuratoriums können mit Zustimmung des Vorsitzenden des Kuratoriums, ist dieser selbst betroffen, mit Zustimmung eines Stellvertreters beauftragt und angemessen abgegolten werden. Für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten kann das Kuratorium Aufwandsentschädigungen beschließen. Dabei sind die Haushaltsregelungen einzuhalten.
13. Mitglieder des Kuratoriums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Erklärungen nach außen werden durch den Vorsitzenden des Kuratoriums, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter abgegeben.

§ 13 Beschlusskompetenzen des Kuratoriums

Das Kuratorium entscheidet über alle in den Satzungen, den Geschäftsordnungen oder der Haushaltsordnung dem Kuratorium zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten – sofern in der Satzung nicht anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im Besonderen über:

- alle Geschäftsordnungen der ISM;
- die Haushaltsordnung der ISM;
- über den vom Präsidium vorgelegten jährlichen Haushaltsvoranschlag inklusive Personalplan;

- über die vom Präsidium vorgelegte mittelfristige Finanzplanung;
- den vom Präsidium vorgelegten und vom Abschlussprüfer bestätigten Jahresabschluss des jeweiligen Wirtschaftsjahres;
- die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder;
- die Erstattung von Vorschlägen an den Mozart-Tag für die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Erstattung von Vorschlägen an den Mozart-Tag für die Zuerkennung von Ehrenzeichen der Internationalen Stiftung Mozarteum;
- die Anerkennung von Zweigvereinen (Mozart-Gemeinden/ -Gesellschaften).

§ 14 Präsidium:

1. Dem Präsidium gehören der Präsident sowie maximal fünf weitere Personen an, die alle vom Kuratorium aus dessen Mitgliederkreis auf drei Jahre zu wählen sind.
2. Die Präsidiumsmitglieder sollen alle aufgrund ihrer besonderen Leistungen und/oder Fachkenntnisse, insbesondere auf den Gebieten
 - der Wissenschaft und/oder
 - den Aufführungen von Musikwerken und/oder
 - der Museumsgestaltung und/oder
 - der Öffentlichkeitsarbeit und des Sponsorings und/oder
 - der Wirtschafts- und Rechtsangelegenheiten
 qualifiziert sein.
3. Für die Dauer der Zugehörigkeit zum Präsidium ruht das Stimmrecht der Präsidiumsmitglieder im Kuratorium in allen Angelegenheiten, die die Aufsichts- und/oder Kontrollpflichten des Kuratoriums betreffen.
4. Ein Mitglied des Präsidiums kann seine Funktion jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Präsidenten, im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter zurücklegen. Fällt mit Rücktritt eines Präsidiumsmitgliedes die Zahl der Präsidiumsmitglieder auf unter drei, so hat das Kuratorium binnen acht Wochen ab Rücktrittserklärung ein Ersatzmitglied zu wählen.
5. Das Präsidium kann dem Kuratorium die Abberufung eines Mitgliedes des Präsidiums aus wichtigem Grund vorschlagen, so dieser Vorschlag von sämtlichen nicht betroffenen Mitgliedern des Präsidiums eingebracht wird. Das Kuratorium beschließt die Abberufung des Präsidiumsmitgliedes und kann diese Abberufung nur aus wichtigem Grund mit Dreiviertelmehrheit ablehnen. Die Abberufung eines Mitgliedes des Präsidiums hat grundsätzlich dessen Ausscheiden aus dem Kuratorium zur Folge. Das Kuratorium bringt eine solche Abberufung dem Mozart-Tag zur Kenntnis.

§ 15 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums

1. Das Präsidium bestimmt verantwortlich die strategischen Ziele und die grundsätzliche Ausrichtung der Internationalen Stiftung Mozarteum (Richtlinienkompetenz), und trägt

Sorge, dass die satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen der finanziellen, logistischen und personellen Möglichkeiten erfüllt werden.

2. Das Präsidium besorgt die Geschäfte und vertritt die ISM nach außen.
3. Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass die Geschäfte unter Beachtung des Zweckes der ISM nach kaufmännischen Grundsätzen möglichst einfach, sparsam und rasch erledigt werden und ein den Anforderungen der ISM entsprechendes Rechnungswesen einschließlich eines entsprechenden internen Kontrollsystems eingerichtet wird.
4. Das Präsidium kann die Besorgung von Geschäften, die operative Umsetzung von Aufgabenbereichen und eine Vertretung nach außen dem kaufmännischen Geschäftsführer bzw. den Bereichsleitern übertragen.
5. Das Präsidium kontrolliert die Arbeit des kaufmännischen Geschäftsführers sowie der Bereichsleiter hinsichtlich der ihnen übertragenen Aufgaben.
6. Das Präsidium hält regelmäßig die Präsidiumssitzungen ab. Die in § 14 genannten Mitglieder des Präsidiums haben das Recht und die Pflicht, an den Präsidiumssitzungen mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen. Wenn persönliche Angelegenheiten zur Verhandlung anstehen, sind die damit in Verbindung stehenden Präsidiumsmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen.
7. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Der Vorsitzende des Kuratoriums und/oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, kann an dieser Sitzung beratend, jedoch nicht abstimmend, teilnehmen.
8. Das Protokoll über Präsidiumssitzungen ist binnen einer Frist von 14 Tagen zu versenden und auch dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu übermitteln.
9. Das Präsidium berichtet dem Kuratorium bei dessen Sitzungen sowie dem Vorsitzenden des Kuratoriums auf dessen Verlangen.
10. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, in den Kuratoriumssitzungen angehört zu werden.
11. Jedes Mitglied des Präsidiums hat jederzeit das Recht auf volle Bucheinsicht in das Rechnungswesen und Einsicht in die Geschäftspapiere.
12. Das Präsidium erstellt einen Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers durch den Mozart-Tag.
13. Das Präsidium hat für die Erstellung nachfolgender Vorlagen an das Kuratorium für dessen Beschlussfassung zu sorgen:
 - a) mittelfristige Finanzplanung für die Dauer von zumindest vier Jahren (inkl. dem jährlichen Haushaltsvoranschlag)
 - b) jährlicher Haushaltsvoranschlag inklusive Personalplan und in weiterer Folge Bericht über den Vollzug dieses Haushaltsvoranschlages
 - c) Jahresabschluss nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes

14. Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Präsidiums steht jedoch Ersatz aller Auslagen zu, die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen. Außerordentliche Leistungen (z.B.: Verträge, Gutachten u.ä.) einzelner Mitglieder des Präsidiums können mit Zustimmung des Vorsitzenden des Kuratoriums beauftragt und angemessen abgegolten werden. Für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten von Mitgliedern des Präsidiums kann das Kuratorium Aufwandsentschädigungen beschließen. Dabei sind die Haushaltsregelungen einzuhalten.
15. Mitglieder des Präsidiums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beschlüsse und/oder Erklärungen des Präsidiums sind im Außen- und Innenverhältnis durch den Präsidenten und im Verhinderungsfall durch seine Stellvertreter zu verlautbaren.

§ 16 Beschlusskompetenzen des Präsidiums

1. Das Präsidium legt die Organisationsstruktur der Internationalen Stiftung Mozarteum fest.
2. Das Präsidium fasst die sich aus den Bestimmungen der Satzungen, der Geschäftsordnungen und der Haushaltsordnung ergebenden notwendigen Beschlüsse.
3. Das Präsidium bestellt den kaufmännischen Geschäftsführer sowie die Bereichsleiter und entscheidet über die allfällige Beendigung des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses.
4. Das Präsidium bestellt die Mitglieder der Akademie für Mozart-Forschung auf Vorschlag der Vollversammlung der Akademie.

§ 17 Kaufmännische Geschäftsführung und Bereichsleiter

1. Das Präsidium legt fest, welche Aufgabenbereiche zur operativen Umsetzung und welche Angelegenheiten zur Vertretung nach außen dem kaufmännischen Geschäftsführer bzw. den Bereichsleitern übertragen werden. Nähere Regelungen erfolgen in den Geschäftsordnungen.
2. Der kaufmännische Geschäftsführer und die Bereichsleiter haben gegenüber dem Präsidium eine Informations- und Auskunftspflicht und gegenüber dem Kuratorium eine Auskunftspflicht.

§ 18 Fachkundige Unterstützung des Präsidiums/Beirat

1. In wirtschaftlichen Belangen bestellt das Präsidium der Internationalen Stiftung Mozarteum zu seiner Beratung und Unterstützung den Beirat, dessen Vorsitzender über gesonderte Aufforderung sowohl an den Präsidiums- als auch Kuratoriumssitzungen mit beratender, nicht aber beschließender Stimme teilnehmen kann. Die Funktionsdauer der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre ab ihrer Bestellung.

2. In sonstigen fachbezogenen Belangen ist das Präsidium berechtigt, jederzeit zu seiner Beratung und Unterstützung mit einfacher Stimmenmehrheit Einzelpersonen und/oder fachbezogene Einrichtungen und/oder interne oder externe ehrenamtliche Ausschüsse beizuziehen, welche über gesonderte Aufforderung an den Präsidiumssitzungen mit beratender, nicht aber beschließender Stimme teilnehmen können. Die Funktionsdauer beträgt maximal drei Jahre ab ihrer Bestellung.

§ 19 Akademie für Mozart-Forschung

1. Die Akademie für Mozart-Forschung ist eine Einrichtung der Internationalen Stiftung Mozarteum und hat die Aufgabe, die ISM in wissenschaftlichen Belangen zu unterstützen und zu beraten.
2. In die Akademie für Mozart-Forschung werden Wissenschaftler berufen, die sich im Besonderen der Mozart-Forschung widmen. Die Mitglieder der Akademie für Mozart-Forschung werden vom Präsidium jeweils auf Antrag der Volltagung dieser Akademie berufen und abberufen. Die Berufung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Personen, die aufgrund einer bestimmten Funktion berufen werden, scheiden nach Beendigung dieser Funktion aus.
3. Die Zahl der Mitglieder der Akademie für Mozart-Forschung wird auf 25 begrenzt. In die zahlenmäßige Begrenzung werden nicht einbezogen: Mitglieder, die das siebzigste Lebensjahr überschritten haben, sowie Funktionsträger.
4. Das Präsidium beruft die Mitglieder der Akademie für Mozart-Forschung zur Volltagung ein.

§ 20 Geschäftsordnungen und Haushaltsordnung

1. Das Kuratorium, das Präsidium, der Beirat und die Akademie für Mozart-Forschung haben zur geordneten Abwicklung der ihnen obliegenden Aufgaben je eine Geschäftsordnung aufzustellen, die vom Kuratorium beschlossen wird. Der kaufmännische Geschäftsführer und die Bereichsleiter haben dazu ein Mitwirkungsrecht.
2. Für die Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie der betrieblichen Abläufe innerhalb der ISM ist eine Allgemeine Geschäftsordnung zu erstellen. Diese wird auf Vorschlag des Präsidiums vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Für die Planung, Erstellung, Vollziehung und Kontrolle des Haushalts der ISM ist eine Haushaltsordnung zu erstellen, die Inhalt, Form und Fristen für die Erstellung dieser Werke sowie die jeweilige Beschlussfassungskompetenz zu beinhalten hat. Die Haushaltsordnung wird auf Vorschlag des Präsidiums vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 21 Gemeinsame Bestimmungen für das Präsidium, das Kuratorium, den Beirat und die Akademie für Mozart-Forschung

1. Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident, im Kuratorium, Beirat und der Akademie für Mozart-Forschung der jeweilige Vorsitzende. Im Verhinderungsfall vertritt den Präsidenten bzw. Vorsitzenden einer seiner maximal zwei Stellvertreter, der an Jahren ältere zuerst. Der jeweilige Vorsitzende erstellt die Tagesordnung und beruft die Sitzungen ein (Ausnahme betreffend die Volltagung der Akademie für Mozart-Forschung siehe § 19). Nähere Regelungen dazu können in den jeweiligen Geschäftsordnungen getroffen werden.
2. Zur Beschlussfähigkeit des Kuratoriums, Beirates und der Akademie für Mozart-Forschung ist – so in dieser Satzung nicht anders vorgesehen – die Anwesenheit von zumindest einem Drittel der gewählten oder bestimmten Mitglieder einschließlich des jeweiligen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall eines Stellvertreters, erforderlich.
3. Wenn in diesen Satzungen nicht anderes bestimmt ist, fassen das Präsidium, das Kuratorium, der Beirat und die Akademie für Mozart-Forschung ihre Beschlüsse jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.
4. Die Wahl des jeweiligen Vorsitzenden im Kuratorium, Beirat und in der Akademie für Mozart-Forschung leitet das jeweils an Jahren älteste anwesende Mitglied, das bereit ist diese Aufgabe zu übernehmen.

§ 22 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Erklärungen der ISM sind

1. von zwei Mitgliedern des Präsidiums oder
2. von einem Mitglied des Präsidiums mit dem kaufmännischen Geschäftsführer oder
3. vom kaufmännischen Geschäftsführer mit einem zeichnungsberechtigten Angestellten der ISM

zu fertigen. Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.

§ 23 Rechnungsprüfer und Abschlussprüfer

1. Zur Überprüfung der Finanz- und Vermögensverhältnisse, insbesondere des Jahresabschlusses der Internationalen Stiftung Mozarteum, wählt der Mozart-Tag mindestens zwei dem Kuratorium nicht angehörende Mitglieder zu Rechnungsprüfern für einen Zeitraum von drei Jahren, sofern kein Abschlussprüfer bestellt wird.
2. An Stelle der Rechnungsprüfer kann der Mozart-Tag in Befolgung der Bestimmung des § 22 Vereinsgesetz 2002 sowie im Sinne der §§ 268 ff des Unternehmensgesetzbuches auf Vorschlag des Präsidiums einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) auf die Dauer von drei Jahren bestellen. Dessen Prüfung hat nicht nur die Finanzgebarung, sondern auch die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu umfassen.

3. Der Bericht des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) oder der Rechnungsprüfer über den jeweiligen Jahresabschluss ist dem Mozart-Tag zur Kenntnis zu bringen.

§ 24 Schiedsgericht

1. Die aus dem Vereinsverhältnis entspringenden Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, oder der Mitglieder untereinander, sollen mit Ausschluss jeder weiteren Berufung im schiedsgerichtlichen Wege geschlichtet werden.
2. Zu dem Schiedsgericht wählt jeder der streitenden Teile einen Schiedsrichter, die beiden Gewählten wählen einen Obmann, und zwar sämtliche aus den Vereinsmitgliedern. Sollten sie sich in der Person des Obmannes nicht einigen, so entscheidet das Los. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes erfolgen mit Stimmenmehrheit.

§ 25 Zweigvereine

1. Die Internationale Stiftung Mozarteum ist berechtigt, Zweigvereine zu errichten. Jeder Zweigverein trägt den Namen Mozart-Gemeinde oder Mozart-Gesellschaft und ist Mitglied der Internationalen Stiftung Mozarteum. Die Mitgliedsrechte eines Zweigvereines werden durch seinen Obmann oder einem anderen, vom Vorstand des Zweigvereines bestellten Bevollmächtigten ausgeübt.
2. Das Kuratorium der Internationalen Stiftung Mozarteum ist berechtigt, einen Verein, dessen Tätigkeit mit dem Vereinszweck der Internationalen Stiftung Mozarteum in Übereinstimmung steht, über sein Ansuchen als Zweigverein aufzunehmen.

§ 26 Vereinsjahr (Geschäftsjahr)

Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) umfasst die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres.

§ 27 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes hat der Mozart-Tag das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über Zuwendungen an juristische Personen, die ausschließlich mit der allgemein zugänglichen Durchführung von der österreichischen Kunst und Kultur dienenden künstlerischen Tätigkeiten befasst sind und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung sind, zuzuwenden (§ 4a Abs. 2 Z 5 iVm § 4a Abs. 4a EStG 1988 idF BGBl. I Nr. 163/2015 bzw. im Sinne der künftig jeweils gültigen Fassung).

Die Zuwendung ist mit der Auflage zu verknüpfen, dass die gemeinnützige Institution in der Stadt Salzburg Ihren Sitz hat, dass sämtliche Mozart-Erinnerungsstücke und das Mozart-Archiv in der Stadt Salzburg verbleiben und das weitere Vereinsvermögen zur Erhaltung von Mozarts Geburtshaus, Mozart-Wohnhaus, des Mozarteum-Gebäudes, zur Pflege der Werke Mozarts und des anderen Besitzstandes, ausschließlich für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 3 Z 6 EStG und des § 4a Abs. 2 Z 5 EStG 1988 verwendet wird (idF BGBl. I Nr. 163/2015 bzw. im Sinne der künftig jeweils gültigen Fassung).